



# **Reglement über die Wahl des Stiftungsrates**

Gültig ab 1. Januar 2026  
Beschluss des Stiftungsrates vom 28. August 2025

# Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	3
1.1	Ziel und Zweck.....	3
1.2	Grundlagen.....	3
1.3	Amtsdauer .....	3
1.4	Ausscheiden.....	3
2	Wahlberechtigung.....	3
2.1	Aktives Wahlrecht.....	3
2.2	Passives Wahlrecht .....	3
3	Wahl der Vertreter:innen der Arbeitnehmenden.....	4
3.1	Zuständigkeit .....	4
3.2	Verfahren .....	4
3.3	Ungültige Wahlzettel und Stimmen .....	4
3.4	Ermittlung der gewählten Vertreter:innen .....	4
4	Information zu den Ergebnissen und Einspracheverfahren.....	5
4.1	Information und Publikation .....	5
4.2	Einsprache an den bisherigen Stiftungsrat .....	5
5	Schlussbestimmungen .....	5
	Anhänge .....	5

# 1 Allgemeines

## 1.1 Ziel und Zweck

- <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates der Pensionskasse der Stadt Winterthur (nachfolgend PKSW genannt).
- <sup>2</sup> Die Vertreter:innen der Arbeitnehmenden und Arbeitgeberinnen im Stiftungsrat sind aufgrund der persönlichen Haftung ausschliesslich der PKSW verpflichtet.

## 1.2 Grundlagen

- <sup>1</sup> Zum einen bildet die *Stiftungsurkunde* insbesondere Art. 6 (Stiftungsrat) Grundlage für dieses Reglement.
- <sup>2</sup> Zum anderen bildet das *Organisationsreglement* insbesondere Art. 2.2 (Festlegung des Anforderungsprofils für Mitglieder des Stiftungsrates) und Art. 2.3 f. (Pflicht zum Erlass eines Wahlreglements) Grundlage für dieses Reglement.

## 1.3 Amtsdauer

- <sup>1</sup> Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Kalenderjahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- <sup>2</sup> Die Gesamterneuerung des Stiftungsrates findet alle vier Jahre im 2. Semester statt. Der Amtsantritt der gewählten Personen erfolgt per 1. Januar des nachfolgenden Kalenderjahres.

## 1.4 Ausscheiden

- <sup>1</sup> Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, so wird eine Ersatzwahl angesetzt. Die gewählte Ersatzperson tritt in die Amtszeit der ausgeschiedenen Person ein und bleibt bis zur nächsten ordentlichen Wahl im Amt.
- <sup>2</sup> Mitglieder des Stiftungsrates, die zur Stadt Winterthur oder einer angeschlossenen Arbeitgeberin in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden grundsätzlich mit dessen Auflösung aus dem Stiftungsrat aus. Sie scheiden jedoch erst auf den Zeitpunkt aus, in welchem die Ersatzwahl rechtskräftig abgeschlossen ist.
- <sup>3</sup> Beendet ein Mitglied maximal zwölf Monate vor einer Gesamterneuerungswahl sein Arbeitsverhältnis bei der Stadt Winterthur oder einer angeschlossenen Arbeitgeberin, erfolgt keine Ersatzwahl. Das ausscheidende Mitglied verbleibt bis zum Ende der Amtsdauer im Stiftungsrat.

# 2 Wahlberechtigung

## 2.1 Aktives Wahlrecht

- <sup>1</sup> Die Vertreter:innen der Arbeitnehmenden werden von den aktiv versicherten Personen der PKSW gewählt. Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind.
- <sup>2</sup> Die Wahl der Vertreter:innen der Arbeitgeberin erfolgt durch den Stadtrat. Die angeschlossenen Arbeitgeberinnen sind angemessen zu berücksichtigen.

## 2.2 Passives Wahlrecht

- <sup>1</sup> Die Anforderungen an ein Mitglied des Stiftungsrates der PKSW sind im Anhang 1 *Anforderungsprofil für Mitglieder des Stiftungsrates* zum vorliegenden Reglement festgeschrieben.
- <sup>2</sup> Den Arbeitgeberinnen steht die Möglichkeit zu, externe Vertreter:innen in den Stiftungsrat zu wählen. Die Anzahl der externen Vertreter:innen wird nicht beschränkt.
- <sup>3</sup> Den Arbeitnehmenden steht die Möglichkeit zu, maximal zwei externe Vertreter:innen in den Stiftungsrat zu wählen.
- <sup>4</sup> Personen, welche an der Leitung einer angeschlossenen Arbeitgeberin wesentlich beteiligt sind, können als Vertreter:in der Arbeitnehmenden nicht kandidieren.
- <sup>5</sup> Nicht als Vertreter:in der Arbeitnehmenden zugelassen sind auch die von den städtischen Stimmberechtigten, vom Stadtparlament oder vom Stadtrat gewählten Amtsinhaber:innen.
- <sup>6</sup> Ebenfalls nicht wählbar sind auch mit der Geschäftsleitung oder der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen.

<sup>7</sup> Überdies sind für die Kandidierenden die Vorschriften über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen gemäss Art. 51b BVG sowie gemäss *Reglement zur Integrität und Loyalität* der PKSW zu erfüllen.

### **3 Wahl der Vertreter:innen der Arbeitnehmenden**

#### **3.1 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Für die Durchführung der Wahlen ist die Geschäftsstelle der Pensionskasse zuständig. Die von der Stadt anerkannten Personalverbände und Gewerkschaften dürfen die Wahlen beaufsichtigen. Die entsendete Person darf nicht selbst für den Stiftungsrat kandidieren.

#### **3.2 Verfahren**

<sup>1</sup> Die von der Stadt anerkannten Personalverbände und Gewerkschaften haben das Recht, Wahlvorschläge zu unterbreiten. Die PKSW lädt zudem die Versicherten ein, innert einer vorgegebenen Frist seit der Ausschreibung (Versanddatum) Wahlvorschläge einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Kreis der Kandidierenden geschlossen.

<sup>2</sup> Jeder Wahlvorschlag muss den Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der Kandidierenden enthalten.

<sup>3</sup> Die Wahlvorschläge, mit Ausnahme der Vorschläge der von der Stadt anerkannten Personalverbände und Gewerkschaften, sind mindestens von fünfzehn Versicherten zu unterzeichnen, wobei vorgeschlagene Personen ihren eigenen Wahlvorschlag nicht unterzeichnen dürfen. Jeder Wahlvorschlag darf nicht mehr Personen enthalten, als Sitze zu vergeben sind.

<sup>4</sup> Entspricht die Zahl der Kandidierenden der zu Wählenden, so gelten diese als gewählt (stille Wahl).

<sup>5</sup> An der Wahl teilnahmeberechtigt sind die im Zeitpunkt des Versandes der Wahlunterlagen bei der PKSW aktiv versicherten Personen (wahlberechtigte Personen).

<sup>6</sup> Die Wahl der Vertreter:innen der Arbeitnehmenden erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form. Auf Verlangen kann eine wahlberechtigte Person ihr Wahlrecht auf brieflichem Weg ausüben.

<sup>7</sup> Der wahlberechtigten Person ist entweder ein Wahlrechtsausweis mit den persönlichen Zugangsdaten für die elektronische Wahl oder aber ein Wahlzettel für die briefliche Wahl mit den Kandidierenden zuzustellen. Die Geschäftsstelle hat sicherzustellen, dass nur entweder elektronisch oder brieflich abgestimmt werden kann.

<sup>8</sup> Es können nur vorgeschlagene Kandidierende gewählt werden, welche dem Anhang 1 *Anforderungsprofil des Stiftungsrates* entsprechen und bereits vor der Durchführung der Wahl eine Wahlannahme-Erklärung schriftlich bei der Geschäftsstelle abgegeben haben.

<sup>9</sup> Die wahlberechtigten Personen nehmen entweder innert der vorgegebenen Frist in elektronischer Form an der Wahl teil oder senden den Wahlzettel innert der gleichen Frist (Datum des Poststempels) an die auf dem Wahlcouvert bezeichnete Stelle.

#### **3.3 Ungültige Wahlzettel und Stimmen**

<sup>1</sup> Für die elektronische Wahl ist sicherzustellen, dass die Stimmen nur gültig abgegeben werden können.

<sup>2</sup> Andere als die vorgedruckten Wahlzettel sind bei der brieflichen Wahl ungültig.

<sup>3</sup> Einzelne Stimmen bei der brieflichen Wahl sind ungültig,  
a. wenn sie den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen;  
b. wenn sie auf einen nicht vorgeschlagene/n Kandidatin oder Kandidaten lauten;  
c. wenn sie für eine nicht wählbare Person abgegeben werden;  
d. wenn sie ehrverletzende oder ähnliche Bemerkungen enthalten.

<sup>4</sup> Weitere Regeln zur Gültigkeit von Stimmen können vom Stiftungsrat festgelegt werden und sind auf dem Wahlrechtsausweis festzuhalten.

#### **3.4 Ermittlung der gewählten Vertreter:innen**

<sup>1</sup> Die Ergebnisse werden nach dem Prinzip der Majorzwahl ermittelt. Gewählt sind diejenigen Kandidierenden, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen (relatives Mehr). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

<sup>2</sup> Lehnt eine gewählte Person die Wahl vor Erlangen der Rechtskraft der Wahl ab, gilt die Kandidatin oder der Kandidat mit der nächsttieferen Stimmenzahl als gewählt.

## **4 Information zu den Ergebnissen und Einspracheverfahren**

### **4.1 Information und Publikation**

- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat kann den gewählten Personen die Wahl unter Hinweis auf die Rechtsmittel unverzüglich mitteilen.
- <sup>2</sup> Das Wahlergebnis wird vom Stiftungsrat spätestens innert zehn Arbeitstagen nach dem Wahltermin mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung auf der Website der PKSW veröffentlicht.
- <sup>3</sup> Nach Ablauf der Frist gemäss *Ziff. 4.2 Einsprache an den bisherigen Stiftungsrat* stellt der Stiftungsrat die Rechtskraft des Wahlergebnisses fest und veröffentlicht das Wahlergebnis auf der Website der PKSW.

### **4.2 Einsprache an den bisherigen Stiftungsrat**

- <sup>1</sup> Gegen das Wahlergebnis können sowohl die Stifterin, die angeschlossenen Arbeitgeberinnen als auch die wahlberechtigten Versicherten innert zehn Arbeitstage nach der Veröffentlichung Einsprache beim bisherigen Stiftungsrat erheben.
- <sup>2</sup> Die Einsprache hat schriftlich zu erfolgen. Sie hat eine kurze Darstellung des Sachverhalts, ein klares Rechtsbegehren und dessen Begründung zu enthalten.
- <sup>3</sup> Die Einsprache kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn sie der bisherige Stiftungsrat anordnet.
- <sup>4</sup> Der Einspracheentscheid des bisherigen Stiftungsrates kann an die kantonale Aufsichtsbehörde *BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS)* weitergezogen werden.

## **5 Schlussbestimmungen**

Das vorliegende Reglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrates vom 28. August 2025 per 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die Version vom 1. Juli 2022.

## **Anhänge**

Anhang 1          Anforderungsprofil für Mitglieder des Stiftungsrates